



Gemeinde Oberschleißheim

— **Förderprogramm zur
Energieeinsparung
und Nutzung regenerativer Energien
in Oberschleißheim**

—

Stand: Februar 2021

ÜBERSICHT

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs	3
1. Anwendungsbereich und Zweck der Förderung (Präambel)	3
2. Gegenstand und Zuwendung der Förderung	4
3. Geförderte Maßnahme	5
3.1 <i>Wärmepumpen</i>	5
3.2 <i>Kraft-Wärme-Kopplung</i>	6
3.3 <i>Photovoltaikanlagen</i>	7
3.4 <i>Thermische Solaranlagen</i>	7
3.5 <i>Brennwertkessel</i>	8
3.6 <i>Biomasseheizkessel</i>	8
3.7 <i>Wärmedämmung</i>	9
3.8 <i>Passivhäuser</i>	10
3.9 <i>Lastenräder</i>	10
II. Verfahren	10
1. Antragstellung	11
2. Antragsprüfung	11
3. Bewilligung der Förderung	11
4. Auszahlung der Fördermittel	12
5. Rückzahlung der Fördermittel	13
III. Inkrafttreten	13

Anlage 1 : weitere Förderprogramme und Beratungsangebote

Anlage 2 : Antragsformular

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Anwendungsbereich und Zweck der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und Immissionsvermeidung. Antragsberechtigt sind alle bauaufsichtlich genehmigten, privaten Wohngebäude innerhalb des Gebietes der Gemeinde Oberschleißheim, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist, und Neubauten.

Eine Maßnahme in diesem Sinne kann auch mehrere Gebäude betreffen (Bauherrengemeinschaft).

Ziel des Förderprogramms ist es, mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln möglichst große Energiespareffekte zu erreichen, sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen zu geben.

Dies erfolgt in Hinsicht auf die Einsparung *endlicher* Energieträger und damit insbesondere die Verringerung der CO₂-Belastung (vgl. VN-Protokoll von Kyoto) und weiterer Schadstoffe im Gemeindebereich.

Um die Kombinierbarkeit mit anderen Förderprogrammen (s. Anlage 1) nicht zu gefährden, erfolgt die Förderung durch die Gemeinde in Form eines zinslosen Darlehens als Festbetrag oder prozentualer Anteil der förderfähigen Kosten.

Gleichartige Maßnahmen am selben Gebäude können nur einmal innerhalb von 10 Jahren gefördert werden.

Das vorliegende Förderprogramm wird ständig aktualisiert. Es kann aber nicht garantiert werden, dass jede Veränderung insb. bundes- oder landesgesetzlicher Art sofort berücksichtigt wird.

Auskunft:

Die Richtlinien und das Antragsformular zum Förderprogramm zur Energieeinsparung können im Rathaus Oberschleißheim oder im Internet unter www.oberschleissheim.de/Umwelt/Energie/Gemeindeverwaltung/Downloads eingesehen und abgeholt bzw. heruntergeladen werden.

2. Gegenstand und Zuwendung der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme von marktgängigen Anlagen zur Energieeinsparung und Immissionsvermeidung und zwar:

- *Wärmepumpen (oberflächennahe Geothermie)*
- *Kraft-Wärme-Kopplung (BHKW, Brennstoffzelle)*
- *Photovoltaikanlagen (Batteriespeicher, E-PKW-Ladestationen)*
- *Thermische Solaranlagen*
- *Brennwertkessel*
- *Biomasseheizkessel*
- *Wärmedämmung*
- *Passivhäusern*
- *Lastenräder*

Maßnahmen, die bereits vor erfolgter Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, sowie Maßnahmen, die nicht den Förderkriterien oder den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert.

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen oder Personengruppen erhalten, die Eigentümer, Pächter oder Mieter eines Anwesens gemäß I.1. sind, auf denen die Maßnahmen gemäß I.3.1 – I.3.8 durchgeführt werden sollen.

Ausgeschlossen sind Gewerbebetriebe, insb. Hersteller von **Energieanlagen**, sowie Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben.

Diese Einschränkung gilt nicht für I.3.9.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gemeinde erteilt Förderungszusagen nach den genannten Bedingungen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und prüfungsfähigen Anträge.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien beinhaltet keine Aussage über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme für den Betreiber.

Bei Erlass des Zuwendungsbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betrieb der Anlage vorliegen.

3. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden nur Maßnahmen, Geräte und Materialien, die nachweislich den für sie relevanten technischen Regeln (bspw. DIN, TÜV, DVGW, VDE, TRGS) entsprechen und erfolgversprechende Einsparungen erwarten lassen.

Auch müssen Belästigungen durch Immissionen jeglicher Art ausgeschlossen sein.

Die fachmännische Durchführung der Maßnahme muss von einer dafür zugelassenen Fachkraft oder Unternehmen, bzw. der für die Abnahme zuständigen Stelle (EVU, Kaminkehrer, o.ä.) bestätigt werden.

Bei Installationen in Eigenleistung werden nur tatsächlich entstandene, belegbare Kosten gefördert. Die Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der selbsterrichteten Anlage ist durch eine Fachperson (s.o.) nachzuweisen.

3.1 Wärmepumpen (oberflächennahe Geothermie)

Wärmepumpen verbrauchen zwar i.d.R. Strom; da sie damit aber ein Mehrfaches an Wärme nutzbar machen, bieten sie ein hohes Einsparpotenzial. Dabei erreichen Wärmepumpen auf Grundwasser-, bzw. Erdwärmebasis die höchsten Arbeitszahlen. Für die Förderung wird daher eine Jahresarbeitszahl >4 vorausgesetzt.

Luftwärmepumpen können diese Arbeitszahlen i.d.R. nur erreichen, wenn sie eine geeignete Abwärmequelle nutzen können.

Das Kiesbett des Münchener Nordens mit der darunter liegenden Tonschicht bietet hingegen ideale Voraussetzungen für den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen.

Höhe der Förderung:

- bis 10 kW € 2.500,- pro Anlage
- über 10 kW zus. € 200,- pro kW

Gasbetriebene Wärmepumpen werden in gleicher Weise gefördert.

Wird die Wärmepumpe mit selbsterzeugtem Solarstrom betrieben (d.h. Nennleistung PV-Generator \geq Nennleistung Wärmepumpe), so erhöht sich die Förderung um einen

- Bonus von € 1.000,-

3.2 Kraft-Wärme-Kopplung

3.2.1 Blockheizkraftwerke

Gefördert wird der Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen aus der „Liste der förderfähigen KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}“ des BAFA, wenn diese gleichzeitig die Bedingungen zur Bonus-Förderung durch das BAFA (d.h. mit Brennwertnutzung) erfüllen.

Stromgeführte Anlagen mit Notkühlung werden nicht gefördert.

Die angeschlossenen Wärmespeicher unterliegen den Größenbestimmungen des BAFA ($\geq 60 \text{ l/kWh}_{\text{th}}$).

Höhe der Förderung nach der elektrischen Nennleistung:

- bis 10 kW_{el} € 2.500,- pro Anlage
- über 10 kW_{el} zus. € 200,- pro kW_{el}

Hinweis nach KWK-Gesetz von 2016:

Für den erzeugten Strom ergeben sich z.Zt. folgende Preise pro kWh:

	Netzeinspeisung	Eigenverbrauch
„üblicher Preis“ (Netzbetreiber)	3,3 ct	---
KWK-Zuschlag	8,- ct	4,- ct
vermiedene Netzkosten	0,5 ct	0,5 ct
vermiedene Einkaufskosten	---	ca. 30 ct
	<hr/> 11,8 ct	<hr/> 34,5 ct

Aufgrund der geringen Einspeisevergütung ist daher i.d.R. der Eigenverbrauch deutlich rentabler (KWK-Zuschlag + vermiedene Stromkosten).

3.2.2 Brennstoffzellen-Heizungen

Zwar produziert auch die Brennstoffzelle sowohl Strom als auch Wärme. Hier wird der Einspareffekt allerdings durch den Energiebedarf der vorgelagerten Wasserstoffherstellung und evtl. -lagerung deutlich geschmälert.

Bei der H₂-Herstellung aus Methan/Erdgas (wie bei Kleinanlagen üblich) entsteht obendrein CO₂.

Da die thermische Leistung im Vergleich zur elektrischen bei den derzeit auf dem Markt befindlichen Geräten relativ gering ist, werden diese i.d.R. mit einem zuschaltbaren Gas-Brennwert-Spitzenlastkessel kombiniert.

Um Effizienz und Marktgängigkeit der Geräte voran zu bringen, werden Anlagen im Leistungsbereich von 0,25 – 5 kW_{el} von der KfW gefördert (Programm 433).

Dem schließt sich die Gemeinde an mit zusätzlich

- 50,- € je angefangenen 100 W_{el}

3.3 Photovoltaikanlagen

Gefördert werden ortsfeste Anlagen auf Wohngebäuden und Garagen zur Eigennutzung des Solarstroms und/oder zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Um Einspeisespitzen zu vermeiden, d.h. die öffentlichen Netze zu entlasten, fördert die Gemeinde Oberschleißheim nur PV-Anlagen mit Batterie-Speicher.

Höhe der Förderung:

- pauschal € 2.000,-

3.3.1 Batterie-Speicher

Da angesichts der degressiven Einspeisevergütung (1.7.2019: 10,54 ct/kWh für Anlagen < 10 kW) ein wirtschaftlicher Betrieb privater PV-Anlagen kaum noch möglich ist, sowie zur Netzentlastung (s.o.), fördert die Gemeinde Oberschleißheim (wie auch das Land Bayern im 10.000-Häuser-Programm) die Nutzung von Batterie-Speichern sowohl in bestehenden wie in Neuanlagen (s.o.) mit

Höhe der Förderung:

- € 250,- je angefangener kWh Speicherkapazität

3.3.2 Ladestationen

Zur Erhöhung des PV-Eigenverbrauchs, d.h. der Netzentlastung, kann auch das Aufladen von Elektro-PKW beitragen.

Eigentümer von PV-Anlagen oder Bezieher von Ökostrom (bei Antragstellung nachzuweisen) können zur Installation einer Ladestation (Wallbox) eine Förderung erhalten von

Höhe der Förderung:

- pauschal € 500,-

3.4 Thermische Solaranlagen

Gefördert werden Sonnenkollektoren in Flach- oder Röhrenbauweise zur Trinkwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung einschließlich baulicher Maßnahmen, Anschluss an die Installation, Warmwasser- und Pufferspeicher, steuer- und regeltechnische Einrichtungen.

Höhe der Förderung:

- 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal € 2.000,-

Für Anlagen, die gleichzeitig der Heizungsunterstützung dienen, verdoppelt sich der Förderungsbetrag.

3.5 Brennwertkessel

Der Ersatz vorhandener Heizkessel-, bzw. Einzelofenanlagen in Bestandsgebäuden durch ein Gasbrennwertgerät kann gefördert werden, wenn die Maßnahme mit einer Effektivitätssteigerung, d.h. Senkung der Nennleistung gegenüber der Altanlage von mindestens 30 % verbunden ist.

Voraussetzung hierfür ist *mindestens* ein hydraulischer Abgleich, sowie i.d.R. erste Dämmmaßnahmen (z.B. oberste Geschossdecke, Fenstertausch, o.ä.).

Gefördert wird der Einbau eines Gas-Brennwertkessels einschließlich der notwendigen baulichen Maßnahmen, Anbindung an die Installation (ohne Heizkörper), Abgasleitung, regel- und steuertechnische Einrichtungen, Warmwasser- oder Pufferspeicher.

Die Neutralisation des Kondensats aus gasbetriebenen brennwerttechnischen Anlagen ist für Anlagen ab einer Leistung von 50 kW vorgeschrieben.

Der Einbau von Brennwertkesseln in **Neubauten** wird **nicht** gefördert.

Höhe der Förderung:

- bis 15 kW € 2.000,-
- über 15 kW zus. € 50,- pro kW Mehrleistung

3.6 Biomasseheizkessel

Gefördert werden Scheitholz-, Hackschnitzel- oder Pelletskessel zum Ersatz von Einzelofenanlagen, bzw. Ölheizungen wenn kein Gasanschluss in vertretbarer Entfernung vorhanden ist.

Voraussetzung ist auch hier, dass die Maßnahme mit einer Effektivitätssteigerung, d.h. Senkung der Nennleistung gegenüber der Altanlage von mindestens 30 % verbunden ist (s. 3.5).

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Brennstoff aus nachweislich regionaler Produktion (Bayern) bezogen wird.

(Die entsprechenden Nachweise sind über die Darlehenslaufzeit aufzubewahren.)

Höhe der Förderung:

- bis 15 kW € 2.000,- pro Anlage
- über 15 kW zus. € 50,- pro kW

3.7 Wärmedämmung

Eine Zusatzförderung der Gemeinde Oberschleißheim für Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle ist möglich, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Werte (EnEV2016) durch die Verwendung von Öko-Dämmstoffen erreicht werden.

Hierfür kommen in Frage: Zellulose, Stroh, Hanf, Flachs, Jute, Kork, Schilf, Seegras, Schafwolle und Holz(-faser, -späne, -wolle).

Fenster und Türen müssen unabhängig vom Rahmenmaterial die gesetzlichen Vorschriften (EnEV 2016) um mindestens 15 % unterschreiten.

Bauteil	U-Wert EnEV 2016 [W/m ² K]
Außenwand	0,24
Fenster/Außentüren Achtung: <i>Maßgeblich ist der U-Wert des gesamten Fensters, der als U_w-Wert bezeichnet wird.</i>	1,30 → <u>Osh</u> : 1,10
Dachflächenfenster	1,40 → <u>Osh</u> : 1,20
Verglasungen <i>(für Sonderverglasungen wie z.B. Schallschutzverglasungen gelten andere Werte)</i>	1,10
Dachschrägen, Steildächer	0,24
Oberste Geschossdecken	0,24
Flachdächer	0,20
Wände und Decken gegen unbeheizten Keller, Bodenplatte	0,30

Höhe der Förderung:

- Außenwand-Dämmung ohne Fenstererneuerung:

für EFH € 2.000,- pro Gebäude
für MFH € 1.500,- pro Wohneinheit

- Außenwand-Dämmung mit Fenstererneuerung

für EFH € 2.500,- pro Gebäude
für MFH € 2.000,- pro Wohneinheit

- Fenstererneuerung ohne Außenwanddämmung ist aufgrund der Gefahr von Feuchtigkeitsschäden nicht förderfähig.

- Dachdämmung € 2.500,- pro Gebäude

- Dämmung der obersten Geschoss- bzw. Kellerdecke (*zu nicht beheizten Räumen*).

€ 500,- pro Gebäude.

3.8 Passivhäuser

Gefördert werden Gebäude deren Rest-Heizwärmebedarf so gering ist, dass auf ein separates Heizungssystem verzichtet werden kann. Das ist gewährleistet, wenn der wohnflächenbezogene Heizwärmebedarf des Gebäudes einen Wert von 15 kWh/m²a nicht überschreitet und somit über das aus lufthygienischen Gründen (Luftdichtheit/Blower-Door-Test) ohnehin erforderliche Lüftungssystem zugeführt werden kann.

Es wird daher der Nachweis eines nach der Norm EN 832 berechneten wohnflächenbezogenen Energiekennwertes Heizwärme (15 kWh/m²a) gefordert.

Höhe der Förderung:

- für Wohngebäude € 50,-/m² Wohnfläche, max. € 5.000,-

3.9 Lastenräder

Für zahlreiche Transportaufgaben wird kein KFZ benötigt. Die Benutzung von manuell oder elektrisch angetriebenen Lastenrädern (zul. Ges.-Gewicht ≥ 200 kg) kann hier bedeutende Mengen Kraftstoff einsparen und die entsprechen den Emissionen vermeiden.

Die Gemeinde Oberschleißheim fördert daher die Anschaffung eines neuen Lastenrades pro Haushalt bzw. Betrieb.

Höhe der Förderung:

- € 500,- bzw. 20% der Anschaffungskosten.

II. VERFAHREN

1. Antragstellung

Die Antragsformblätter auf Gewährung einer Zuwendung sind im Rathaus der Gemeinde Oberschleißheim (Tel.: 315613-39) oder im Internet: www.oberschleissheim.de/Umwelt/Energie/Gemeindeverwaltung/Downloads erhältlich.

Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular (Anlage 2) ist vor der Auftragsvergabe gemeinsam mit den dort aufgeführten, für Ihre Maßnahme relevanten Unterlagen persönlich, per Post oder per email im Rathaus einzureichen.

2. Antragsprüfung

Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Sachverständiger beurteilt die geplante Maßnahme gemäß den Maßgaben von I.1 – I.3 und ermittelt die Höhe des möglichen Förderbetrages gemäß I.3.1 – I.3.9.

Nicht gefördert werden:

- Anlagen, die nicht den technischen Erfordernissen entsprechen
- fiktive Kosten für Eigenleistungen des Antragstellers
- Maßnahmen, die auch ohne den Bau einer förderungsfähigen Anlage anfallen würden
- Maßnahmen, die vor Erteilung der Bewilligung begonnen wurden
- erhöhte Vorhabenskosten, die nach Erteilung der Bewilligung geltend gemacht werden
- Maßnahmen an Gewächshäusern, Garten- und Wochenendhäusern, Saunen
- Gesetzlich geforderte Maßnahmen
- Anlagen für öffentliche, gewerbliche oder sonstige geschäftliche Zwecke (Ausnahme: I.3.9)

3. Bewilligung der Förderung

Nachdem die Gemeinde oder ein von ihr benannter Sachverständiger die geplanten Maßnahmen nach II.2. geprüft hat, entscheidet die Gemeinde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Förderantrag und die Höhe der Zuwendung. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die Zu-/Absage erfolgt schriftlich. Mündliche Aussagen sind damit gegenstandslos. Mit der Entscheidung werden auch sämtliche eingereichten Original-Dokumente von der Gemeinde zurück gegeben.

Die Antragsteller/ -innen sind verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Die geplante Maßnahme ist 12 Monate nach Zuschussbewilligung abzuschließen. Bei späterer Fertigstellung verfällt die Förderung (ausgenommen begründete Einzelfälle).

4. Auszahlung der Fördermittel

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Auszahlung der Fördermittel gemäß der Bewilligung nach II.3. formlos schriftlich mit den Originalrechnungen und Abnahmeprotokollen (s. **I.3.**) unter Angabe eines Empfängerkontos bei der Gemeinde zu beantragen.

Nach Kontrolle und Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Maßnahme durch die Gemeinde bzw. einen von ihr beauftragten Sachverständigen wird der Förderungsbetrag in Form eines zinslosen Darlehens ausbezahlt. Es kann je nach Maßnahme ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis über das Projekt gefordert werden.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt in Form eines **zinslosen Darlehens** als Festbetrag oder prozentualer Anteil der förderfähigen Kosten.

Der jeweilige Förderbetrag ist aus den Unterpunkten I.3.1 - I.3.9 ersichtlich.

Zu Vergleichs- und Kontrollzwecken nimmt die Gemeinde Kopien der gesamten Antragsunterlagen zu ihren Akten.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

5. Rückzahlung der Fördermittel

Die Tilgung des Darlehens erfolgt in fünf gleichen Jahresraten beginnend mit dem auf die Fertigstellung folgenden Jahr. Die entsprechende Rückzahlung muss bis jeweils 1. Juli bzw. dem nächst folgendem Werktag auf einem der Gemeindekonten verbucht sein.

III. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am 14.07.2021 in Kraft und gelten bis zu ihrem Widerruf. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01.03.2012 außer Kraft.

Oberschleißheim, den 14.07.2021



Bock
Erster Bürgermeister

